

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 51

**Artikel:** Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94232>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zuschließen, zu zersprengen oder zu vernichten. Dadurch gewinnen die Uferorte des Neuenburger-Sees, außer Grandson, noch Concise, Vauxmarcus, St. Aubin u. an Bedeutung, und eine disponible Reserve der geregelten Macht dürfte bei der Thiele bereit sein um im Nothfalle durch ein Vorrücken am See die vom Travers-Thal und von Locle, Chaux-de-Fonds u. zurückweichenden Vertheidiger aufzunehmen.

In gleicher Weise stützt sich die Berner Jura-Vertheidigung auf Biel, Solothurn, Ballsaß und Olten und ihre Verbindung mit der Neuenburger Jura-Vertheidigung wird vermittelt durch das St. Imier-Thal und die Freibergen, sowie durch die Seeuferstraßen beider Seen — St. Blaise, Landeron, Neucheville (Neustadt), Biel.

Von der Energie und Hartnäckigkeit des Guerillakampfes dürfte es wesentlich abhängen, ob der Angreifende es nöthig findet, eine Säuberung des Guerillagebietes vorzunehmen, d. h. seine Kräfte zu zersplittern und Zeit zu Hauptangriffen zu verlieren, oder aber, die Juraabtheilungen gleichsam umgehend oder lostrennend, deren Vertheidiger von den geregelten Vertheidigungskörpern, deren Verbindung durchbrechend, die Entscheidung in die Hochebene zwischen Jura und Alpen zu drängen.

(Schluß folgt.)

#### Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 10. Dezbr. 1868.)

Nachdem seit Einführung der neuen Reglemente neben den Offizieren auch die Unteroffiziere zur Instruction beigezogen werden sollen, scheint es dem unterzeichneten Departement als höchst wünschenswerth und hat sich übrigens auch in den diesjährigen Kursen als nothwendig herausgestellt, daß auch den Unteroffizieren die jeweiligen Erzerzie- und Dienstreglemente gratis verabfolgt werden, gleich wie dies bisher gegenüber den Offizieren der Fall gewesen ist.

Wir erlauben uns deshalb, Ihnen diese Angelegenheit zu möglichster Berücksichtigung zu empfehlen und benußen im Uebrigen diesen Anlaß, Sie unserer u.

#### Militärische Umschau in den Kantonen.

**Luzern.** Der Unteroffiziersverein hat in seiner Generalversammlung vom 12. Dez. einstimmig eine Eingabe gegen das Projekt der „Union Winkelried“ beschlossen. Er faßt seine Ansichten und Wünsche in folgende Hauptsätze zusammen.

1. Die Versicherung — obligatorische und fakultative — wie sie im Projekte liegt, ist zu verwerfen, weil sie für die Wehrmänner ungerechtfertigten Zwang und für den Bund gefährlich ist, auch sich gesetzlich nicht wohl erequieren läßt.

Dagegen will er die Winkelriedstiftung nicht fallen lassen, sondern sie nur auf andere Basis gründen und schlägt ferner vor:

2. Revision des Pensionsgesetzes vom Jahr 1852 im Sinne der Erhöhung. Die Pensionen sollen nur an Unbemittelte d. h. Dürftige ausbezahlt werden. Gänzliche Erwerbsunfähigkeit ist dem Todefall gleichzustellen.

3. Durchführung der Winkelried-Fondation — ohne Union — durch den Bund mittels Ansammlung alljährlicher Beiträge der Eidgenossenschaft und der Kantone, im Verhältnis des verfügbaren, einregistrierten Mannschaftebestandes mit Einschluß der Lazapflüchtigen und den Zuschüssen bereits existirender kantonaler Fonds.

#### Nachrichten aus dem Ausland.

**Paris, 10. Oktober.** (Panzerplatten-Beschießung.) Am 6. d. M. wurde am hiesigen Marine-Schießplatze die von Wittwall's Establishment zur Erprobung eingelangte sechsöllige Panzerplatte beschossen. Man wählte hierzu einen glatten 48-Pfünder mit Stahlfugeln und 14 Pfund Pulverladung und eine Distanz von 100 Fuß. Schon beim ersten Schuß wurde die Platte vollkommen durchgeschlagen (die Kugel flog in die See), ohne daß die Platte weder eine Biegung, noch Sprünge zeigte, wohl aber konnte man mehrere Lamellen deutlich unterscheiden. Beim 2. Schuß blieb die zersprungene Kugel im gemachten Loch stecken; die Platte zeigte abermals keine Sprünge, wohl aber wurde dieselbe in der Mitte um  $\frac{1}{4}$  Zoll gebogen, und konnte man ebenfalls mehrere Lamellen deutlich unterscheiden. Beim 3. Schuß endlich, wo die Kugel ebenfalls durchschlug und in die See flog, wurden die Mitteltheile der Platte nicht nur allein stark aufgerissen, sondern auch um einen halben Zoll aufgebogen, ohne jedoch Sprünge zu zeigen.

Die Beschießung wurde nunmehr eingestellt und das Resultat wird als das ungünstigste von allen erprobten Platten bezeichnet, woran theilweise das Material selbst, theilweise die Bearbeitung desselben Schuld tragen dürfte.

Am 9. d. M. wurde dann die von Pettin et Gaudet aus Nivevi eingeliesserte sechsöllige Panzerplatte mit den gleichen Mitteln und auf die gleiche Distanz wie jene von Wittwall beschossen. Beim 1., 3., 4., 5. und 6. Schuß blieb die Kugel, ohne die Platte ganz zu durchschlagen, in derselben stecken, beim 2. Schuß aber drang die Kugel wohl 4 Zoll tief ein, prallte aber wieder nach vorwärts aus der Platte; — bei allen sechs Schüssen, welche auf diese Platte abgefeuert wurden, brachen Lamellen aus, und beim 3. und jedem folgenden Schusse zeigten sich Aufbänkungen. Im Allgemeinen wurde bei allen Schüssen ein gleiches Verhalten der Panzerplatte beobachtet, was auf eine große Gleichartigkeit des Materials schließen läßt, daher dieselbe auch bezüglich ihrer Güte und Widerstandsfähigkeit mit jener bereits vor einiger Zeit erprobten Panzerplatte von John Brown u. Komp. ziemlich gleich qualifizirt wurde.

Von den nunmehr geprüften sieben verschiedenen Panzerplatten muß noch immer jene der Firma John Brown und Komp. als die vorzüglichste betrachtet werden.

Aufrichtigst bedauern muß man, daß die österreichischen Eisen-Industriellen, trotz des ausgezeichnetsten Materials, noch nicht in der Lage sich befinden, dem Auslande in Erzeugung von Panzerplatten, sowohl was die Qualität, als auch was den Preis anbelangt, eine ausgiebige Konkurrenz machen zu können. Bei Panzerung des Kassemattschiffes „Eiffa“ und des zu einem Panzerschiffe umzugestaltenden Linien Schiffes „Kaiser“ wird daher das Marine-Minister gezwungen sein, wegen Beschaffung der hierzu erforderlichen Panzerplatten seine Zuflucht zum Ausland nehmen zu müssen. (Wehr-Zeitung.)

**Niederlande.** (Auflösung der Tirailleurcompagnien.) Sowohl bei dem vereinigten Grenadier- und Jägerregiment, als bei den 8 Infanterieregimentern sind die Tirailleurcompagnien als solche aufgehoben worden. Die ganze Mannschaft des Bataillons wird künftig gleich gekleidet, bewaffnet und bezahlt. Dagegen wird bei jedem Bataillon und jeder Depot-Abtheilung eine gewisse Anzahl Scharfschützen aus der Klasse der Corporale und Soldaten mit einer täglichen Zulage von 5 Cent. und einem Chevron auf dem linken Arm (nur die Soldaten) aufgestellt. Die Zahl dieser Scharfschützen darf betragen: bei dem Grenadier-Feldbataillon 25, bei dem Jäger-Feldbataillon 100, bei dem Depot des Grenadier- und Jägerregiments 15, bei den Infanteriebataillonen je 20, bei ihren Depots je 15. Als Scharfschützen werden zugelassen: die bisherigen Tirailleurs 1. Klasse und die Corporale und Soldaten, welche in der 1. Klasse des Scheibenschießens auf 300 Schritt die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.